

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma GfE Metalle und Materialien GmbH, Höfener Str. 45, 90431 Nürnberg für die wesentliche Änderung des Produktionsbereichs der V-Chemie durch den Einsatz eines neuen Rohstoffes im Bereich der Vanadium-Chemie: Vanadium-haltige Katalysatoren (RC = roasted catalysts);

Protokoll der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG

Die Firma GfE betreibt am Standort Höfener Str. 45 im Produktionsbereich V-Chemie Anlagen zur Gewinnung von Vanadium.

Die Firma beabsichtigt die wesentliche Änderung der Anlage durch den Einsatz eines neuen Rohstoffes. Die neue Ressource sind Vanadium-haltige Katalysatoren. Das darin enthaltene Vanadium muss nicht wie bei den bisher eingesetzten Rohstoffen im Kurzstrommelofen in eine wasserlösliche Form gebracht werden, sondern kann nach einer Vermahlung direkt ausgelaugt werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhang 1 der 4.BImSchV.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs.3 Nr. 2 und Abs.4 i.V.m. 7 Abs. 1 UVPG und i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer eventuellen UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, die bei einer Zulassungsentscheidung gem. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der Produktionsbereich der V-Chemie befindet sich im mittleren, südlichen Bereich des vollständig versiegelten und bebauten Betriebsstandort Höfener Str. 45. Den Bereich gibt es seit vielen Jahren. Bauliche Veränderungen durch den Einsatz des neuen Rohstoffes sind nicht erforderlich. Für den geänderten Prozess der Vanadium-Gewinnung aus RC werden verschiedene Anlagen und Behälter benötigt, die in den bestehenden Gebäuden aufgestellt werden oder bereits vorhanden sind. Alle Behälter und Filterpressen werden (wie bisher) abgesaugt und die Abluft über einen neu zu installierenden Wäscher, unter Beachtung der neuen Grenzwerte der TA-Luft 2021 und der BVT vom 06.12.2022, geleitet. Dieser ist die einzige neue Emissionsquelle und wird in das bestehende Lärmkataster eingepflegt, die Grenzwerte der TA-Lärm werden eingehalten. Der neue Einsatzstoff der RC ist bereits als Abfall eingestuft, dem durch das Verfahren noch verwertbare Stoffe entzogen werden, die verbleibenden Reste werden der weiteren Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Die Aufarbeitung der Rohstoffe stellt eine erprobte Technologie dar. Das vorhandene Personal verfügt über langjährige Erfahrung. Die störfallrechtliche Betrachtung ergibt kein erhöhtes Risiko für die Wahrscheinlichkeit für und die Auswirkungen bei einem Störfall.

Der Betriebsstandort der GfE befindet sich in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Die Gutachten zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zur Störfallrelevanz kommen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Durchführung der geplanten Maßnahme unter Einhaltung noch zu verhängender Auflagen sicher gestellt werden kann, dass das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorruft.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und damit verbundenen allgemeinen UVP-Vorprüfung und der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse zu dem Betrieb und dessen Umfeld, kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Umweltamtes und dem bayerischen UVP-Portal bekanntgemacht. Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Nürnberg | Umweltamt